



## Universitätsclub Bonn

Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Kommunikation  
an der Universität Bonn e.V.

### SATZUNG

in der geänderten Fassung vom 28.04.2003

---

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der am 12. Juli 1986 gegründete Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Kommunikation an der Universität Bonn e.V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt der Verein in seinem Namen den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist es, im Sinne des § 52 II Ziffer 1 AO, die an der Universität gepflegten Wissenschaften in Forschung und Lehre zu fördern.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Kommunikation an der Universität Bonn ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Aufgaben

- (1) Der Verein unterhält ein Kommunikationszentrum „Universitätsclub“ an der Universität Bonn. Der Verein führt in dem Kommunikationszentrum wissenschaftliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen durch, die durch Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse den Vereinszwecken dienen. Dabei dienen die Wohnräume der Unterbringung von Teilnehmern. Der Verein kann auch, soweit erforderlich, die Beköstigung übernehmen.
- (2) Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen, einschließlich der Kostenbeteiligung.

#### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das 1. Geschäftsjahr läuft vom 29. August bis um 31. Dezember 1986.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied können alle Lebenszeitbeamte, habilitierte Mitglieder und Honorarprofessoren der Universität werden, die bereit sind, sich für Zwecke des Vereins aktiv einzusetzen.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann jede Privatperson werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins wirksam zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu unterstützen.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist.  
Das fördernde Mitglied benennt einen Vertreter, der die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnimmt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
  - b) bei juristischen Personen durch Auflösung,
  - c) durch Austritt
  - d) durch Ausschluss.
- (6) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft. Diese muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (8) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung ausschließen.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Förderer der Bestrebungen des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein Ehrenmitglied unterliegt nicht der Beitragspflicht gemäß § 8.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Spätestens die letzte im laufenden Geschäftsjahr stattfindende Mitgliederversammlung setzt den Beitrag für das folgende Geschäftsjahr fest. Die Mitgliederversammlung kann für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder jeweils unterschiedliche Beitragssätze bestimmen.
- (2) Die Beiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres im voraus zu entrichten.

## **§ 9 Vereinsvermögen**

- (1) Das Vereinsvermögen und etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Sofern ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung,
4. die Rechnungsprüfer.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem Geschäftsführer,
  3. dem Schatzmeister.
  
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der erste Vorstand wird von der Gründerversammlung bestellt.
  
- (3) Das Amt des Vorstandsmitglieds dauert bis zur Amtsnachfolge seines Nachfolgers oder bis zur vorzeitigen Abwahl an.
  
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Vorstand.
  
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands wahr.

## **§ 12 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn Personen. Sie werden auf Vorschlag von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  
- (2) Ein Mitglied des Verwaltungsrates ist zuständig für die Betreuung der Gäste und für das wissenschaftliche Leben im Kommunikationszentrum.
  
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über vorliegende Aufnahmeanträge. Die Aufnahme setzt Einstimmigkeit voraus. Eine Ablehnung durch den

Verwaltungsrat kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder revidiert werden.

- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds. Eine Entscheidung setzt Einstimmigkeit voraus. Eine Ablehnung durch den Verwaltungsrat kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder revidiert werden.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
  
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
  
- (3) Die fördernden Mitglieder üben das Stimmrecht durch die von ihnen benannten Vertreter aus.
  
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins herbeiführen sollen.
  
- (5) Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen zusätzlich einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
  
- (6) entfallen
  
- (7) Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt den Vorstand,
  - b) entlastet den Vorstand,
  - c) wählt auf Vorschlag des Vorstandes den Verwaltungsrat,
  - d) wählt die Rechnungsprüfer,
  - e) beschließt über die endgültige Aufnahme von fördernden Mitgliedern,
  - f) gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung,

g) beschließt in Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich kurz nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei wichtigen Gründen jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Außerdem sind sie auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder innerhalb zweier Monate durch den Vorstand einzuberufen.
- (10) Zu den Mitgliederversammlungen muss der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einladen. Die Namen der im Geschäftsjahr neu aufgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind mit der Einladung bekannt zu geben.
- (11) Einzelanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- (12) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Protokollführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer protokolliert und vom Vorstand unterschrieben.

#### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Als Rechnungsprüfer werden zwei Personen bestellt.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann jede natürliche Person mit Fachkenntnissen in der Wirtschaftsprüfung und Buchführung bestellt werden. Mindestens ein Rechnungsprüfer soll ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, zu jedem von ihnen bestimmten Zeitpunkt die Bücher des Vereins einzusehen und vom Vorstand die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

- (4) Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungsführung und die Wirtschaftsführung des Vereins durch den Vorstand.
- (5) Die Rechnungsprüfer erstellen über ihre Prüfung einen Prüfbericht. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Testat festzuhalten. Darin haben die Prüfer insbesondere festzustellen, dass die Rechnungslegung Gesetz und Satzung und die Führung des Vereins den Zielen und Zwecken des Vereins entsprechend dieser Satzung genügen.

#### **§ 15 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller ordentlichen Mitglieder.
- (2) Kommt diese Mehrheit nicht zustande, hat der Vorstand die Entscheidung brieflich bei allen Mitgliedern herbeizuführen. Kommt auch auf diesem Wege keine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder zustande, entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erscheinenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.